



Richtlinien für die Zusammenarbeit mit im kommerziellen Wettbewerb stehenden Unternehmen

Grundsätzlich muss die neutrale Position des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe gewahrt bleiben.

Die Entgegennahme von Finanz- und Sachzuwendungen durch den Bundesverband Lymphselbsthilfe, die Landesverbände oder die regionalen Gliederungen unterliegen den folgenden allgemeinen Grundsätzen:

- 1) Verbuchungen
Sowohl finanzielle als auch Sachzuwendungen müssen in die Kassenbücher eingetragen werden.
- 2) Offenlegung
Bundesverband, Landesverbände und Gruppen vereinbaren, Nachweise über die von Unternehmen erhaltene Zuwendungen auszutauschen.
- 3) Geschenke
Mitglieder und Funktionsträger des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe dürfen **keine Zuwendungen** entgegennehmen, die **privaten Zwecken** dienen.

Dies gilt nicht für geringwertige Geschenke und Werbegaben, insbesondere, wenn sie durch eine dauerhafte und deutlich sichtbare Bezeichnung des Unternehmens bzw. des Produktes oder beider gekennzeichnet sind.

- 4) Aufwandsentschädigungen und Referentenhonorare
 - a) Bei durch den **Bundesverband Lymphselbsthilfe** selbst **organisierte Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen**:
 - Soweit **aktive** Teilnahme durch Beiträge (Referate, Moderation, Präsentationen etc.) geleistet wird, können nach Entscheidung durch die Vorstände des Bundesverbandes, Landesverbände oder Gruppen folgende Kosten übernommen werden:
Reisekosten, ggf. *Honorare* in angemessenem Rahmen gegen Belegung
 - b) Bei **Veranstaltungen**, die **von Unternehmen** durchgeführt werden, und bei denen Mitglieder oder Funktionsträger des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe eingebunden sind, gelten folgende Grundsätze:
 - Mitglieder oder Funktionsträger des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe können nur bei **aktiver Teilnahme** (s. o.) eine Erstattung durch Unternehmen entgegennehmen. Die Zuwendungen sind dem jeweiligen Vorstand offenzulegen.
 - Soweit die o.g. Gruppe / Mitglied aktive Beiträge durch Referate, Moderationen, Präsentationen, Berichte oder Seminarteilnahme leistet, können folgende Kostenerstattungen durch die Unternehmen entgegengenommen werden:
angemessene Hin- und Rückreise zum/vom Veranstaltungsort,
Übernachungskosten für die Dauer der Veranstaltung zuzüglich der An- und Abreisetage,
Bewirtung, soweit sie einen angemessenen Rahmen nicht überschreitet.
 - Bei (Werbe-)Veranstaltungen in Gruppen dürfen von Mitgliedern keine **Sammelbestellungen** vorgenommen werden!

5) Beraterverträge

a) Verträge mit Wirtschaftsunternehmen sind nur zulässig, soweit

- der Bundesvorstand oder/und Landesvorstand mitwirken und zugestimmt haben

- die Neutralität des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe gewährt bleibt

- ein schriftlicher Vertrag dem Bundesvorstand bzw. dem zuständigen

Landesvorstand vorliegt

b) Verträge unmittelbar zwischen Gruppenleitung und Wirtschaftsunternehmen sind unzulässig

c) Mitglieder des Vorstandes des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe oder Mitglieder der Landesvorstände müssen die vorherige Zustimmung dieser Gremien vor Abschluss eines Vertrages einholen

d) Mitglieder des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe dürfen keine Honorare von Unternehmen entgegennehmen oder für deren Produkte werben, wenn und soweit sie als Mitglieder des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe auftreten.

6) Spenden

Die Entgegennahme von Spenden durch den Bundesverband Lymphselbsthilfe, den Landesverbänden oder Gruppen muss einen der gemeinnützigen Inhalte der Vereinssatzung verfolgen, wie:

- Beratung und Betreuung Lymphödembetroffener bzw. Gefährdeter und ihrer Angehörigen

- Schulung, Übungsgruppen, Fortbildung, Information

- Öffentlichkeitsarbeit

Die Spenden sind ordnungsgemäß zu verbuchen und dem Unternehmen durch Spendenquittung nach den rechtlichen Bestimmungen zu bestätigen.

7) Schlussbestimmung

nach der Verabschiedung durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung des Bundesverbandes Lymphselbsthilfe, sind diese internen Grundsätze - die denen der Frauenselbsthilfe nach Krebs vom 24.07.2002 angelehnt sind - in allen Gliederungen des Vereines einzuhalten und als verbindlich anzusehen.

Giessen, 06.04.2004

Am 09.05.2004 von der BVL-Mitgliederversammlung in Bad Ems verabschiedet